

# Protokoll DV 1.2021/22

## vom Mittwoch, dem 22. September 2021, 19.30 – 21.15 Uhr, Coop Tagungszentrum, Muttenz

von Roger von Wartburg

LVB-Delegierte: total 108, anwesend 42  
LVB-Kantonalvorstand und Gäste: 19  
Vorsitz: Philipp Loretz

### Traktanden:

1. Begrüssung, Übersicht, Stimmzähler

### Statutarische Geschäfte

2. Protokoll der DV/MV vom 16. September 2020
3. Jahresrechnung 2020/21 und Revisionsbericht

4. Budget für das Geschäftsjahr 2021/22 inklusive Festlegung der Mitgliederbeiträge

5. Wahl in den Kantonalvorstand

6. Verabschiedung von Gabriele Zückert aus der LVB-Geschäftsleitung

### Berufspolitische Geschäfte

7. Neuer LCH-Leitfaden «Rechtliche Verantwortlichkeit von Lehrpersonen im Beruf»

- 7.1 Einleitung durch LCH-Zentralpräsidentin Dagmar Rösler

- 7.2 Referat von Dr. iur. Michael Merker, Autor des Leitfadens

### 1. Begrüssung, Übersicht, Stimmzähler

Philipp Loretz begrüsst die Anwesenden und bedankt sich bei Ph. Peter und V. Loretz für die erfolgreich durchgeführte Covid-Zertifikatskontrolle am Eingang – ein Novum in der Geschichte der LVB-Delegiertenversammlungen. Anschliessend lässt er den krankheitsbedingt abwesenden LVB-Präsidenten R. von Wartburg entschuldigen, was erklärt, weshalb Ph. Loretz für diesen Abend den Vorsitz innehat. Namentlich begrüsst werden D. Rösler und D. Miyoshi, Zentralpräsidentin resp. Geschäftsleitungsmitglied LCH, Dr. M. Merker, Referent für das Haupttraktandum, M. von Büren von der TRESO AG (Treuhand-Partner des LVB) sowie Revisor R. Senn (Centra Treuhand).

Als Stimmzähler wird Benjamin Hänni in stiller Wahl gewählt. Aufgrund der pandemiebedingt geringeren Anzahl Teilnehmenden sollte ein Stimmzähler genügen.

*Die Traktandenliste wird ohne Wortmeldungen einstimmig genehmigt.*

### Statutarische Geschäfte

Stimmberechtigt sind die Delegierten.

### 2. Protokoll der DV/MV vom 16. September 2020

Da die geplante DV vom Frühling 2021 der Pandemie zum Opfer fiel, geht es um das Protokoll der DV vor einem Jahr. Ph. Loretz erwähnt, dass die Rede von T. Gyalog, die er an jener DV zu Ehren des verstorbenen LVB-Geschäftsführers Michael Weiss gehalten hat, in der neuen Ausgabe der Verbandszeitschrift, die kommende Woche in den Briefkästen liegen werde, in voller Länge abgedruckt sein wird.

*Das Protokoll wird ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung genehmigt und dem Verfasser R. von Wartburg verdankt.*

### 3. Jahresrechnung 2020/21, Revisionsbericht

Ph. Loretz bedankt sich bei Isabella Oser, welche in der Übergangsphase nach M. Weiss' Hinschied noch im-

mer für die LVB-Buchhaltung verantwortlich ist und mit dem externen Partner TRESO AG zusammenarbeitet. Die DV spendet anerkennenden Applaus. Dann bittet er M. von Büren ans Mikrofon, um ausgewählte Positionen der Jahresrechnung zu kommentieren.

M. von Büren verspricht, sich wie abgesprochen kurz zu halten und beginnt mit der Erfolgsrechnung. Er erläutert, weshalb die Ausgaben für die TRESO AG leicht über Budget liegen: Dies erklärt sich durch gewisse Initialaufwände im Rahmen der erstmaligen Übernahme sowie aufgrund einer notwendigen Überprüfung der Berechnung der bezahlten Beiträge an die Krankentaggeldversicherung in den vergangenen Jahren. Für Veranstaltungen wurde weniger ausgegeben als budgetiert, was mit pandemiebedingten Absagen oder schlankeeren Durchführungen zu erklären ist. Im Bereich Auftritt/Werbung werden die budgetierten Kosten erst im Folgejahr ausgelöst werden, weil sich der Aufbau der geplanten neuen Website verzögert hat. Im Bereich der



© Adrian Marbacher

Die Zertifikatskontrolle, ein Novum in der Geschichte des LVB, drückte leider auf die Zahl der Teilnehmenden, wurde aber gleichermassen charmant wie bestimmt durchgeführt.

Revision haben sich ebenfalls zusätzliche Kosten ergeben, die mit dem Übergangsprozess nach dem LVB-internen Todesfall zusammenhängen. Die Kosten für den Festakt «175 Jahre LVB» werden infolge der Verschiebung des Anlasses aufgeteilt: Dem Gastronomie-Partner musste eine Anzahlung geleistet werden, die restlichen Kosten werden sich dann in der Jahresrechnung 2021/22 niederschlagen, weil der Festakt am 26. August 2021 nachgeholt werden konnte. Als besonders erfreulich bezeichnet er die gestiegenen Erträge durch die Profitcenter LCH, namentlich in Bezug auf den Kollektivvertrag mit der Visana.

Auch die Jubilarenkasse hatte weniger Ausgaben zu verzeichnen, weil infolge Corona nicht alle Anlässe hatten durchgeführt werden können. In der Kampfkasse ist es ausgesprochen ruhig geblieben im letzten Geschäftsjahr und die Ausgaben im Bereich der Rechtsschutzkasse liegen im Rahmen.

M. von Büren wendet sich der Bilanz zu und erwähnt als Erstes bestehende Forderungen des LVB gegenüber Mitgliedern, die ihre Mitgliederbeiträge noch nicht bezahlt haben. Zusammen ergeben alle LVB-Vermögenswerte einen Betrag von 548'795 Fr. Bei den Passiven sind mit «Verbindlichkeiten» gewisse Rechnungen ge-

meint, die erst nach Abschluss des Geschäftsjahres eingegangen sind resp. noch eingehen werden. Das Darlehen der BLPK wird weiterhin mit 15'000 Fr. pro Jahr amortisiert, in vier Jahren wird diese Amortisation abgeschlossen werden können.

R. Senn hat die Jahresrechnung überprüft und empfiehlt mit dem Revisionsbericht deren Genehmigung. Es gibt keine Fragestellungen der Delegierten an M. von Büren oder R. Senn zur Jahresrechnung und dem Revisionsbericht.

*Die Jahresrechnung 2020/21 wird ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen einstimmig angenommen.*

#### **4. Budget für das Geschäftsjahr 2021/22 inklusive Festlegung der Mitgliederbeiträge**

M. von Büren führt aus, dass die Zahlen des neuen Budgets quasi identisch seien mit den letztjährigen respektive angelehnt seien an die zuvor getätigten Erläuterungen zur Jahresrechnung. Aussergewöhnliche Positionen seien nicht auszumachen.

Ph. Loretz präsentiert die Zusammensetzung der Mitgliederbeiträge und beantragt im Namen des Kantonalvorstandes, die Höhe der Mitgliederbeiträge auf dem bisherigen Stand zu

belassen. Es gibt keine Fragen der Delegierten zum Budget und der Höhe der Mitgliederbeiträge.

*Das Budget 2021/22 wird mitsamt der Beibehaltung der Höhe der Mitgliederbeiträge ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen einstimmig beschlossen.*

#### **5. Wahl in den LVB-Kantonalvorstand**

Ph. Loretz erwähnt, dass die Delegierten im Vorfeld der DV ein Informationsschreiben mit den wichtigsten Angaben zu den drei Kandidierenden Michèle Blaauboer, Fabian Burkhalter und Mathias Kressig erhalten haben. Nichtsdestotrotz hebt er zentrale Aspekte noch einmal mündlich hervor:

M. Blaauboer wird von der GV der Verbandssektion LVHS als Nachfolgerin von Martin Loppacher vorgeschlagen, der seinerseits in die LVB-Geschäftsleitung gewählt wurde. Sie verfügt bereits über reichhaltige Erfahrung im Umgang mit bildungspolitischen Fragen. F. Burkhalter wurde vor wenigen Monaten zum Präsidenten der Verbandssektion BBL gewählt und setzt sich in dieser Funktion intensiv mit Fragen und Themen der Berufsbildung auseinander. M. Kressig stellt sich als Stufenvertretung Sek I zur Wahl. Er wurde kürzlich in

der Verbandszeitschrift hinsichtlich seines zweiten Standbeins als Krimiautor porträtiert und möchte künftig mit Spür- und Scharfsinn der manchmal durchaus rätselhaft wirkenden Bildungspolitik auf den Grund gehen.

Ph. Loretz bittet die drei Kandidierenden nach vorne und macht beliebt, sie in globo wählen zu lassen. Es regt sich kein Widerstand gegen diesen Vorschlag.

M. Blaauboer, F. Burkhalter und M. Kressig werden einstimmig in den LVB-Kantonalvorstand gewählt. Ph. Loretz gratuliert herzlich und freut sich auf die künftige Zusammenarbeit. I. Oser überreicht den Gewählten ein Präsent.

## **6. Verabschiedung von Gabriele Zückert aus der LVB-Geschäftsleitung**

Ph. Loretz berichtet, G. Zückert habe ihre Arbeit als Aktuarin in der LVB-Geschäftsleitung auf das Schuljahr 2011/12 hin angetreten. Dies war in zweifacher Hinsicht eine Premiere gewesen, einerseits als erste Vertretung des Kindergartens in der GL LVB und andererseits als erstes Mitglied mit einem ausgeprägten Walliser Dialekt. Letzteres hatte Ph. Loretz an seine Studienzeit an der Universität Fribourg erinnert, wo er es mit vielen Walliser Studierenden zu tun gehabt hatte.

G. Zückert war vor allem im Backoffice tätig: Mitgliederadministration, Protokolle, Versände, Reservationen, Organisation von Präsenten usw. Daneben gab es jedoch einen grossen Ausreisser: Im Rahmen des Angebots «LVB vor Ort», wo eine Delegation der GL LVB ihre Arbeit dem Gesamtkonvent einer Schule vorstellt, entwickelte sie im Laufe der Zeit ein inneres Feuer für diese Auftritte und legte sich voller Enthusiasmus an den Primarschulen ins Zeug – mit Erfolg, wie viele anschliessende Beitritte zeigten.

Ph. Loretz erwähnt den Gerechtigkeitssinn als typisches Charaktermerkmal von G. Zückert. Ihr sei es ein be-

sonderes Anliegen gewesen, dass die vielen Frauen, die auf der Primarstufe Teilzeit arbeiten, in Sachen Präsenzzeit nicht über den Tisch gezogen werden und dass der LVB diese Lehrerinnen unterstütze. Im Weiteren verfasste G. Zückert einige Artikel für die Verbandszeitschrift, insbesondere zu den Themen Orientierungspunkte beim Übertritt Kindergarten/Primarschule, Beibehaltung der Einführungsklassen und Lohnwesen.

Das Jahr 2020 wurde zu einem ganz schwierigen für G. Zückert: Neben dem Tod von Michael Weiss, der für sie eine wichtige Bezugsperson gewesen war, hatte sie selber mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen und verlor innert kurzer Zeit auch noch beide Elternteile. Diese vielen schwierigen Schläge setzten ihr sehr zu. Dies führte dazu, dass sie im Herbst 2020 den Entscheid fällte, aus der GL LVB zurückzutreten und sich wieder vermehrt ihrem angestammten Beruf als Kindergartenlehrerin in Liestal zuzuwenden.

Nicht nur die Arbeit im Kindergarten bereitet G. Zückert Freude, sondern auch das Tauchen und die Musik. Ph. Loretz erinnert sich an ein virtuoseres Überraschungskonzert von G. Zückert mit ihrer Tochter im Foyer des PH-Gebäudes Muttentz anlässlich einer Führung mit dem LVB-Kantonalvorstand.

Als gemeinsame Leidenschaft von G. Zückert und ihm selbst nennt Ph. Loretz die TV-Serie «The Mentalist», über deren Inhalte sie sich immer wieder ausgetauscht hatten. Eine zweite Gemeinsamkeit sei das Dekodieren von Tönen, wenn auch nicht im genau gleichen Sinne. Während Ph. Loretz sich in seiner Freizeit mit dem Morse-Code beschäftigt (wozu er zwei Audiobeispiele abspielt), ist es bei G. Zückert die Ornithologie. Aus diesem Grund hat Ph. Loretz ein kleines Quiz vorbereitet mit drei Vogellauten. G. Zückert besteht die «Prüfung» souverän und kann Tannenmeise, Pirol und Zaunkönig sofort zuordnen, was die Anwesenden mit Applaus quittieren.

Ph. Loretz dankt G. Zückert im Namen von Geschäftsleitung, Kantonalvorstand und Mitgliedern für ihr zehnjähriges Engagement in der GL LVB. Er wünscht ihr für die Zukunft alles Gute und hofft, dass sie künftig wieder vermehrt den Vögeln in der freien Natur lauschen und den teilweise exotischen Vögeln in der Bildungspolitik aus gesunder Distanz zuhören werde. Die Delegierten spenden warmen Applaus.

## **Berufspolitische Geschäfte**

### **7. Neuer LCH-Leitfaden «Rechtliche Verantwortlichkeit von Lehrpersonen im Beruf»**

Ph. Loretz erläutert, dass das von I. Oser verantwortete LVB-Ressort «Beratung und Rechtshilfe» seit Jahren sehr intensiv von Mitgliedern beansprucht werde. Es seien permanent viele und häufig anspruchsvolle Fälle zu bearbeiten, was einerseits einen Vertrauensbeweis an I. Oser darstelle, andererseits dem Arbeitgeber leider oft kein gutes Zeugnis ausstelle. Der Mangel an Wissen im Bereich des Personalrechts sei bei manchen Schulleitungen und Schulräten erschreckend. Umso wichtiger sei es, dass die Lehrpersonen selbst gut informiert seien. Vor diesem Hintergrund sei das heutige Haupttraktandum zu verstehen. Er bittet zunächst D. Rösler ans Mikrofon.

### **7.1 Einleitung durch LCH-Zentralpräsidentin Dagmar Rösler**

D. Rösler begrüsst die Anwesenden und dankt Ph. Loretz für die treffende Einführung. Sie möchte die Gelegenheit nutzen für einen kleinen LCH-Werbespot und nimmt dabei Bezug auf die zuvor von M. von Büren erwähnten Ausschüttungen zugunsten des LVB durch die LCH-Profitcenter.

Der LCH beschäftige sich mit Pädagogik, Bildungspolitik, Kommunikation und Standespolitik, und innerhalb der Standespolitik sei das Recht ein zentraler Pfeiler. In der Standespolitik lie-



Dr. iur. Michael Merker ist seit Jahren der «Anwalt des Vertrauens» des LCH.

ge der Fokus auf den Anstellungsbedingungen (Lohn, Arbeitszeit, Pflichten, Altersvorsorge, Gesundheit). Der LCH unterstütze seine Kantonal-sektionen bei entsprechenden Klagen oder Kampagnen. Der LVB wurde vom LCH in den letzten sechs Jahren im Umfang von ca. 50'000 Fr. unterstützt im Zusammenhang mit Weiterbildungen, Abstimmungskampagnen und Rechtsgutachten.

Nicht nur, aber auch im Rahmen seiner umfassenden Medienarbeit sei der LCH auf fundierte Grundlagen wie Gutachten und Leitfäden angewiesen. Auch die Kantonal-sektionen kämen in den Genuss dieser vom LCH in Auftrag gegebenen Dokumente und könnten sie zugunsten ihrer Mitglieder nutzen. In den vergangenen eineinhalb Jahren sei Dr. M. Merker vom LCH in hoher Kadenz beansprucht worden mit immer neuen Fragen zum Arbeitsrecht an den Schulen in Zeiten von Corona.

Der LCH sei bemüht, auch Dokumente zu Händen der einzelnen Mitglieder zu erstellen. 2017 entstand der Leit-faden «Gesundheit für Lehrpersonen», der für einen geringen Betrag gekauft werden konnte. Schon damals hatte der LCH den Fokus auf gut belüftete Klassenzimmer gelegt und war dafür eher belächelt worden, aber durch Corona habe die Thematik eine ganz neue Aktualität erfahren.

Der neuste Leitfaden sei nun eben jener zur «Rechtlichen Verantwortlichkeit von Lehrpersonen im Beruf», den Dr. M. Merker erarbeitet hat. Dieser Leitfaden kann nicht mehr in Buchform erstanden, sondern als PDF heruntergeladen werden, für Mitglieder zu ermässigtem Preis. D. Rösler bezeichnet M. Merker als «Anwalt des Vertrauens» des LCH und bedankt sich an dieser Stelle bei ihm für die ausgezeichnete Zusammenarbeit, bevor sie ihm das Wort übergibt.

## 7.2 Referat von Dr. iur. Michael Merker, Autor des Leitfadens

M. Merker begrüsst die Anwesenden und sagt, es sei für ihn bis jetzt eine amüsante und interessante Veranstaltung gewesen. Das Rechtswesen sei ganz grundsätzlich keine exakte oder empirische Wissenschaft, sondern Rechtsetzung und Rechtsprechung würden versuchen, schwankende gesellschaftliche Entwicklungen aufzunehmen und abzubilden, aber auch Konflikte zu vermeiden oder diese – wenn nötig – vor Gericht einer Klärung zuzuführen. Es gebe aber sehr viele Unschärfen im Rechtssystem hinsichtlich konkreter Sachverhalte einzelner Fälle, aber auch in Bezug auf die Interpretation von Rechtsbegriffen; manchmal müssten Aspekte nachträglich noch gewürdigt werden und bei der Ausgestaltung eines Urteils gegenüber einer Lehrperson würden auch deren persönliche Situation (z.B. ihr Vorwissen) sowie das Ermessen des Gerichts eine Rolle spie-

len. Man müsse damit leben, dass Prognosen schwierig und konkrete Einzelfälle trotz aller Bemühungen um Systematisierung oft nicht eindeutig seien. Die vielen im Leitfaden geschilderten Fälle sollen der Leserschaft als Orientierung dienen. Bei der Lektüre werde ersichtlich, wie die Gerichte eigentlich zu ihren Urteilen kommen würden.

Ein zentraler Begriff sei die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht der Lehrpersonen gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern. Diese sei nicht allein eine moralische Verpflichtung, sondern auch ein gesetzlicher Auftrag. Es seien Kriterien dafür entwickelt worden, was damit konkret gemeint sei, nicht nur für die Lehrpersonen, sondern auch für Hilfskräfte bei Exkursionen, in Lagern usw. Das Fachwissen und die Lebens- und Berufserfahrung der Lehrpersonen spiele bei der Beurteilung im Rahmen eines juristischen Verfahrens eine Rolle, genauso der Alters- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler, die ausgeführten Tätigkeiten an sich sowie Art und Umfang der Risikoabschätzung und der angeordneten sichernden Massnahmen.

Wie läuft das beim zuständigen Gericht ab? Zunächst werde die Verletzung einer Sorgfaltsnorm geprüft. Sorgfaltsnormen können sowohl Gesetze als auch private Regelwerke sein, wie etwa die Regeln der SLRG für Tätigkeiten am oder im Wasser oder die FIS-Regeln beim Wintersport. Dann gehe es um Fragen der Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Unfalls und die damit verbundene Verantwortung der Lehrperson. Diese muss vor der Tätigkeit eine realistische Abschätzung möglicher Risiken vorgenommen haben, dazu zählen auch Kenntnisse über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Ebenfalls müsse berücksichtigt werden, ob die Lehrperson aufgrund ihres Vorwissens und ihrer Erfahrung überhaupt dazu in der Lage gewesen sei, die Risiken realistisch einzuschätzen und ob sie im Falle des Eintreffens eines erwarteten Risikos adäquat darauf reagieren könne. Hinsichtlich der

Vermeidbarkeit werde geprüft, ob die Lehrperson das Notwendige unternommen habe, um ein potenzielles Risiko von vorneherein abzuwenden.

Stichwort «zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich der Sorgfaltspflicht»: Wann beginnt und wann endet diese? Hierzu gebe es kaum rechtliche Quellen. Einzig ein Dokument der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) spreche für den schulischen Regelbetrieb von einem Zeitraum von ungefähr 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn bis zum Verlassen des Schulgeländes nach dem Unterricht in angemessener Frist. Bei auserschulischen Aktivitäten gelte der Treff- resp. Verabschiedungspunkt (z.B. am Bahnhof) als Orientierungspunkt.

Bei der Pausenaufsicht sei es natürlich ein Unterschied, ob es sich um Gymnasiastinnen und Gymnasiasten oder Primarschulkinder handle. Letztere müssten auch während der Pausen beaufsichtigt werden. Sollte sich ein Unfall ereignen, der mit einer einfachen Aufsicht zu verhindern gewesen wäre, hätten die aufsichtspflichtigen Lehrpersonen strafrechtlich einen schweren Stand. Der Schulweg hingegen gehöre nicht zum Aufsichtsbe- reich der Lehrpersonen. Hier liege die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten oder beim Schulträger (bei inakzeptabel gefährlichen Schulwegen).

Hinsichtlich Hilfspersonen bei Exkursionen oder in Lagern liege die Haupt-

verantwortung weiterhin bei der Lehrperson. Zu berücksichtigen seien insbesondere die sorgfältige Auswahl der Hilfspersonen, deren ebenso sorgfältige Instruktion plus die Kontrolle, ob die Hilfspersonen den Instruktionen gemäss handeln würden.

Zur Frage der strafrechtlichen Verantwortung würden immer wieder Argumentationen auftauchen, wonach die Schulleitung die Durchführung der betreffenden Tätigkeit so verlangt habe. Diese Argumentation verfange rechtlich aber nicht! Allein die durchführende Lehrperson sei strafrechtlich belangbar im Falle eines Unfalls. Dies gelte beispielsweise schon in Bezug auf die Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler. Wenn ein bestimmtes Schuhwerk für eine Unternehmung vorgeschrieben worden sei, ein Schüler dann aber in Sandalen auftauche, müsse die Lehrperson den Schüler nach Hause schicken und nicht mitnehmen, denn wenn etwas passieren würde, wäre rechtlich die Lehrperson verantwortlich und nicht etwa der Schüler.

Fahrlässige Tötung und einfache schwere Körperverletzung seien Tatbestände, die im Zusammenhang mit Lehrpersonen an Gerichten verhandelt würden. Vorsätzlichkeit der Vergehen stünde hier in aller Regel nicht im Vordergrund, wohl aber die Frage der Fahrlässigkeit, die nach dem zuvor beschriebenen Verfahren vor Gericht geprüft werde. Ein wichtiger Aspekt sei jeweils die Frage, ob das ein-

## Leitfaden zu Verantwortlichkeit im Lehrberuf

Lehrpersonen haben im beruflichen Alltag eine umfassende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht. Der neueste Leitfaden LCH «Rechtliche Verantwortlichkeit von Lehrpersonen im Beruf» beschreibt wichtige Bereiche, in denen Lehrpersonen haften können, und konkretisiert diese mit gerichtlich beurteilten Einzelfällen aus der Rechtspraxis.



CHF 29.80, für Mitglieder LCH CHF 19.80 (PDF-Download).

[www.lch.ch](http://www.lch.ch) → aktuell → Publikationen

gegangene kalkulierte Risiko durch einen bestimmten Zweck, ein bestimmtes Lernziel gerechtfertigt gewesen sei. Hierbei würden Lehrpersonen oft den «sozialen Zusammenhalt der Schülerinnen und Schüler» ins Feld führen, aber pauschal lasse sich damit nicht einfach jede Tätigkeit rechtfertigen. Der Spassfaktor allein decke die erforderliche Zweckbedingung eines Lernziels sicher nicht ab.

Risiken bei Sportveranstaltungen seien erlaubt, wenn die dazugehörigen Regeln eingehalten würden. Hier habe sich die Praxis in den letzten Jahrzehnten gewandelt. Schienbeinschoner seien bei Fussballlagern heute Pflicht, ebenso die Helme beim Rad- oder Skifahren und das SLRG-Brevet für Aufsichtspersonen beim Schwimmen. Grundsätzlich müsse man schauen, ob der jeweilige Sportverband ein bestimmtes Regelwerk vorschreibe; falls ja, müsse dieses befolgt werden. Wer dies nicht beachte, könne sich vor Gericht nicht gegen Anschuldigungen wehren.

Stichwort «Übernahmeverschulden»: Wenn Lehrpersonen von einer Tätigkeit zu wenig Ahnung hatten, könne sich dies strafmildernd auswirken bis zu einem gewissen Punkt, andererseits dürften Lehrpersonen ohne mindestens basale Kenntnisse der Tätigkeit diese von vorneherein gar nicht mit Schülerinnen und Schülern durchführen. In letzterem Fall ist die Lehrperson im gleichen Masse haftbar, wie wenn sie Kenntnisse gehabt hätte. Dies bedeute auch, dass sich Lehrpersonen gegenüber der Schulleitung klar positionieren müssten, wenn sie zu Tätigkeiten verpflichtet werden sollen, die sie selbst nicht beherrschen. Im Falle eines strafrechtlichen Verfahrens hafte allein die Lehrperson, nicht aber die Schulleitung. Es gelte der Merksatz eines deutschen Rechtsprofessors: «Wer etwas nicht weiss, muss sich informieren. Wer etwas nicht kann, muss es lassen.»

Die Frage der Eigenverantwortlichkeit von Schülerinnen und Schülern sei kompliziert. Der Entwicklungs- und Reifestand der Lernenden sei

oft sehr unterschiedlich, hinzu kämen Unterschiede betreffend Charakter und Herkunft; dies alles müsse von der Lehrperson berücksichtigt werden. Das Alter der Lernenden allein genüge vor Gericht nicht für die Akzeptanz einer höheren Eigenverantwortlichkeit, ebensowenig könne die Lehrperson ihre Aufsichtspflicht teilweise an besonders reife Schülerinnen und Schüler abdelegieren, die dann ihrerseits weniger reife Klassenmitglieder beaufsichtigen sollen.

M. Merker veranschaulicht das Gesagte in der Folge eindrücklich anhand mehrerer tragischer Fallbeispiele aus den Bereichen Bergwanderung, Klettern, Schwimmunterricht und Riverrafting. In der Folge beantwortet er

diverse Fragen aus dem Kreis der Delegierten, fasst die wichtigsten Ratschläge an die Adresse der Lehrpersonen noch einmal zusammen und bestätigt, seine Präsentation via LVB-Geschäftsleitung auch den Delegierten zur Verfügung zu stellen. Die Anwesenden bedanken sich mit einem längeren Applaus für die Ausführungen und die Präsentation.

Ph. Loretz bedankt sich bei M. Merker für das hochinteressante und wichtige Referat und bei D. Rösler für ihr Kommen und ihre Worte. Beiden wird ein Präsent überreicht. Mit dem Dank an alle Teilnehmenden und einer Vorschau auf die neue Ausgabe der Verbandszeitschrift entlässt er die Anwesenden auf die Heimreise.



Besuchen auch Sie die LVB-Delegierten- und Mitgliederversammlungen! Es erwarten Sie jedes Mal spannende Referate und aktuelle Informationen im gediegenen Ambiente des Coop Tagungszentrums Muttenz.

© Adrian Marbacher